



Satzung

Stiftung von Bürgern in Weil der Stadt für Kinder und Jugendliche

Zweck der Stiftung ist es, die bürgerschaftliche Verantwortung zu stärken und das Gemeinwohl in Weil der Stadt zu unterstützen. Die Stifter des Grundvermögens dieser Stiftung sind davon überzeugt, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen in die Zukunft wirkt und als Beitrag zur Zukunftssicherung aufgrund der schlechten staatlichen und kommunalen Haushaltslage sinnvoll ist. Ziel der Stiftung ist es, Kinder und Jugendliche aus Weil der Stadt und allen Stadtteilen zu fördern und zu unterstützen, unabhängig von Religion oder Nationalität.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstige Institutionen welcher Art auch immer haben die Möglichkeit durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden die „Stiftung von Bürgern in Weil der Stadt für Kinder und Jugendliche“ zu unterstützen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden, durch

- die Förderung von Projekten auf dem Gebiet des Stiftungszweckes (z.B. Kinder- und Jugendtag),
- die Förderung von lokalen Infrastruktureinrichtungen zur Freizeitgestaltung (z.B. Unterstützung bei der Einrichtung von Spiel- und Sportmöglichkeiten),
- die Unterstützung außerschulischer Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung (insbesondere bei Sprachen) und des sozialen Zusammengehörigkeitsgefühles,
- die Unterstützung bei der Vernetzung von Projekten und Maßnahmen im Bereich Kinder und Jugendliche.
- Die Stiftung sieht jedoch ihre Aufgabe nicht darin, den Bund, das Land Baden-Württemberg, den Landkreis Böblingen oder die Stadt Weil der Stadt von gesetzlichen Pflichten zu entlasten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung von Bürgern in Weil der Stadt für Kinder und Jugendliche“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weil der Stadt

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 2 AO im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Im Rahmen des Stiftungszweckes unterstützt die Stiftung insbesondere Initiativen durch eine befristete finanzielle Förderung, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren.
- (2) Eine Dauerförderung ist ausgeschlossen.
- (3) Insgesamt kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die die in Absatz 1 genannten Zwecke in Weil der Stadt fördern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt in bar € 100.000,-. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und gewinnbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit bei der Verwaltung fremden Vermögens kann der Stiftungsvorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungsvermögens zu richten.

§ 4 Erträge, Spenden

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Bildung von stiftungszweckgebundenen Rücklagen und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden. Spenden können wie vorgenannt verwendet werden, wobei aber jeweils der Wille des Spenders zu beachten ist.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen von dritter Seite anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat.
- (3) Bei Zuwendungen unter Lebenden kann der Stifter mit der Stiftung eine Vereinbarung über die Art und Weise der Verwendung der Zustiftung als separatem Stiftungsfonds treffen, sofern deren Wert mindestens € 50.000,- beträgt.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6 Stiftungsvorstand, Rechte und Pflichten

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens in Übereinstimmung mit dieser Satzung.



- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der erste Stiftungsvorstand besteht aus 3 natürlichen Personen und wird von den Stiftern bestellt. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt 5 Jahre. Aus dem Kreis der Zustifter kann, sofern der Wert der Zustiftung mindestens € 50.000,- beträgt, ein weiteres Mitglied vom Stiftungsrat hinzu gewählt werden. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
- (7) Der Stiftungsvorstand erhält Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Im Übrigen arbeitet der Stiftungsvorstand ehrenamtlich.
- (8) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, einmal jährlich eine Stifterversammlung durchzuführen, die der Information der Stifter dient.

§ 7 Beschlussregelung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Telefonisch vereinbarte Beschlüsse müssen nachträglich schriftlich protokolliert werden.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen, die von den Stiftern bestimmt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, so führen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich eine Ersatzwahl durch.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat bestellt den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (4) Der vom Stiftungsvorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Stiftungsrat vorzulegen. Er entscheidet über die Entlastung des Stiftungsvorstandes.



- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz für die von ihnen nachgewiesenen Auslagen.

§ 10 Beschlussregelung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Stiftungsrates damit einverstanden sind.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen geänderten Zweck geben.
- (2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat auch die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Einstimmigkeit sowohl im Stiftungsrat als auch im Stiftungsvorstand.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen, die der Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat fasst die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.

§ 13 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.